

Gemeinde Bönebüttel



Beitrags- und Gebührensatzung

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 05.03.2018

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Art. I

In § 11 Absatz 1 wird der Betrag „1,29 EUR“ durch den Betrag „0,92 EUR“ ersetzt.

Art. II

(1) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner.“

(2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig anstelle der gemäß Abs. 1 genannten Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner ist bezüglich der Schmutzwassergebühren nach § 10 und § 11 dieser Satzung derjenige, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner.“

(3) § 13 Absatz 3 entfällt.

Art. III

- (1) Artikel I dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Artikel II dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Beitrags- und Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Bönebüttel, den 05.03.2018

gez. Udo Runow

Udo Runow
Bürgermeister